

Jahresabschluss und Lagebericht

zum

31. Dezember 2022

Stiftung Kinderzukunft

Inhaltsverzeichnis

I.	Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
II.	Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022	5
III.	Anhang	7
1.	Allgemeine Angaben	7
2.	Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz	10
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	12
4.	Sonstige Angaben	14
5.	Ergänzende Angaben	15
6.	Anlagenspiegel	17
IV.	Lagebericht	18
V.	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	23
	Allgemeine Auftragsbedingungen	

I. Bilanz zum 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	2,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	383.902,32	393.348,38
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>22.072,50</u>	21.107,50
	405.974,82	
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.269.587,06	1.462.739,90
2. sonstige Ausleihungen	239.000,00	253.500,00
3. Genossenschaftsanteile	<u>99.900,00</u>	99.900,00
	1.608.487,06	
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. in Arbeit befindliche Gemeinschaftsprojekte	9.951,99	3.028,72
2. fertige Erzeugnisse und Waren	420,00	1.330,00
3. geleistete Anzahlungen für Gemeinschaftsprojekte	<u>626.481,65</u>	349.483,14
	636.853,64	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	4.914.905,82	4.263.641,57
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
	468.229,86	777.348,37
Übertrag	8.034.453,20	7.625.430,58

Bilanz
Stiftung Kinderzukunft

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
Übertrag	8.034.453,20	7.625.430,58
C. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	7.321,30	13.328,60
	<hr/>	<hr/>
Summe A K T I V A	<u>8.041.774,50</u>	<u>7.638.759,18</u>

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Stiftungskapital		5.720.113,69	5.719.613,69
II. Ergebnismrücklagen			
1. Zweckgebundene Rücklagen nach § 62 Abs.1 Nr. 1 AO (projektbezogene Rücklage)	0,00		561.493,81
2. Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	142.110,56		44.589,35
3. Freie Rücklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO (Risikovorsorge Forderungsausfall)	<u>783.000,00</u>	925.110,56	375.000,00
III. Bilanzgewinn		0,00	0,00
Summe Eigenkapital		6.645.224,25	6.700.696,85
B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel		372.779,00	213.059,46
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		399.024,00	265.129,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29,74		49,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(29,74)		(49,00)
2. erhaltene Anzahlungen für Gemeinschaftsprojekte	605.151,94		414.654,10
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(605.151,94)		(414.654,10)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.800,32		26.110,63
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(7.800,32)		(26.110,63)
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.765,25</u>	624.747,25	19.060,14
- davon aus Steuern	(5.630,75)		(5.660,04)
Übertrag		8.041.774,50	7.638.759,18

Bilanz
Stiftung Kinderzukunft

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
Übertrag		8.041.774,50	7.638.759,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(11.765,25)		(19.060,14)
Summe P A S S I V A		<u>8.041.774,50</u>	<u>7.638.759,18</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
1. Spenden und ähnliche Zuwendungen	2.559.106,47	3.883.924,51
2. Erhöhung (Verminderung) des Bestandes in Arbeit befindlicher Gemeinschaftsprojekte	6.923,27	-1.762,47
3. sonstige Erträge	990.076,70	233.608,32
4. Mittelbar und unmittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Aufwendungen		
a) Aufwendungen für Gemeinschaftsprojekte	102.568,63	159.585,26
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	420.501,01	403.661,08
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>83.420,71</u>	77.961,30
- davon für Altersversorgung	(328,56)	(0,00)
6. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.566,67	10.982,29
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.045.391,84	2.627.766,93
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	48.558,72	50.770,80
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100.036,46	96.882,72
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	95.744,36	44.929,78
11. Ergebnis vor sonstiger Steuer	-55.491,60	938.537,24
12. sonstige Steuern	481,00	481,00
Übertrag	-55.972,60	938.056,24

GuV
Stiftung Kinderzukunft

	Geschäftsjahr 2022		Vorjahr 2021	
	EUR		EUR	
Übertrag		-55.972,60		938.056,24
13. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss		-55.972,60		938.056,24
14. Gewinnvortrag aus Vorjahr		0,00		43.026,92
15. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus zweckgebundener Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		561.493,81		0,00
16. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in Rücklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO	408.000,00			375.000,00
b) in die Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	97.521,21			44.589,35
c) in zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	<u>0,00</u>	505.521,21		561.493,81
Bilanzgewinn		<u><u>0,00</u></u>		<u><u>0,00</u></u>

III. Anhang

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Es kamen die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. HGB zur Anwendung. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des hessischen Stiftungsgesetzes beachtet. Die Stiftung wird beim Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen I 13 – 25d 04.05/34-2018 geführt. Sie hat ihren Sitz in Gründau.

Mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 8.041.774,50 gilt die Stiftung als mittelgroße Stiftung. Da das Merkmal für mittelgroße Stiftungen bereits zum 31.12.2021 überschritten wurde, treten die Rechtsfolgen aus der Überschreitung zum 31.12.2022 ein. Wie in den Vorjahren wird der Jahresabschluss daher nach den für mittelgroße Stiftungen geltenden Vorschriften aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Grundsätze und Methoden angewendet:

a) Gliederungsgrundsätze

Bei der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend der Empfehlung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung bezüglich der Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21, Stand 11.03.2010) der gesonderte Ausweis der Spenden und ähnlicher Zuwendungen gewählt.

b) Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert. Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind ggf. nachfolgend gesondert angegeben.

c) Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Stiftung ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Spendeneinnahmen werden erst im Zeitpunkt der satzungsgemäßen Verwendung bzw. nach Verwendung gemäß den Vorgaben des Zuwendenden als Ertrag ausgewiesen.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

- Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu den Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.
- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.
- Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

- Bei Gebäuden wurden die Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommen.
- Die Wertpapiere des Anlagevermögens und die sonstigen Ausleihungen wurden zu den Anschaffungskosten abzüglich notwendiger außerordentlicher Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderungen angesetzt.
- Die in Arbeit befindlichen Aufträge wurden mit den für den Auftrag angefallenen Einzelkosten bewertet.
- Die sonstigen Vermögensgegenstände und geleisteten Anzahlungen wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Die Forderungen gegenüber dem Stifter bzw. dessen Erben wurden bezüglich der noch einzuklagenden Beträge vorsichtig unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten geschätzt.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.
- Die Rückstellungen wurden nach üblicher kaufmännischer Schätzung ermittelt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Vom Wahlrecht der Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde kein Gebrauch gemacht.
- Sachspenden wurden mit fiktiven Anschaffungskosten in Höhe des vorsichtig geschätzten beizulegenden Wertes angesetzt.
- Die im Jahresabschluss enthaltenen Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Soweit sich aus der Umrechnung mit dem Kurs am Bilanzstichtag Verluste ergeben, wurden die jeweiligen Vermögensposten oder Schulden mit dem Stichtagskurs angesetzt.

2. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich. Ebenso die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 253 Abs. 3 S. 6 HGB wurden in Höhe von EUR 95.744,36 für Wertpapiere des Anlagevermögens vorgenommen.

Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Beizulegender Zeitwert der Rückdeckungsversicherung zur erteilten Pensionszusage	EUR	298.223,72
<u>-Erfüllungsbetrag der erteilten Pensionszusage</u>	<u>EUR</u>	<u>290.902,42</u>
<u>Gesamt</u>	<u>EUR</u>	<u>7.321,30</u>

Die Anschaffungskosten der Rückdeckungsversicherung betragen EUR 300.000.

Die verrechneten Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus:

Ertrag aus der Rückdeckungsversicherung	EUR	1.334,71
<u>-Aufzinsung der Pensionszusage</u>	<u>EUR</u>	<u>7.342,01</u>
<u>Gesamt</u>	<u>EUR</u>	<u>- 6.007,30</u>

Das Stiftungskapital ergibt sich wie folgt:

Errichtungskapital	EUR	255.645,94
<u>Zustiftungskapital</u>	<u>EUR</u>	<u>5.464.467,75</u>
<u>Gesamt</u>	<u>EUR</u>	<u>5.720.113,69</u>

Die Stiftung verfolgt ein nominales Kapitalerhaltungskonzept. Die Stiftungssatzung sieht vor, dass das Stiftungsvermögen aufgezehrt werden kann, soweit die jährlichen Zuwendungen des Stifters und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht ausreichen, um die Verwaltungskosten zu decken.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten mit TEUR 193,0 Mitarbeiter-Bonusverpflichtungen, mit TEUR 43,0 Resturlaubsverpflichtungen, mit TEUR 145,3 zukünftige Kostenbelastungen aus eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung von Projekten, mit TEUR 15,0 die erwarteten Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und mit TEUR 2,7 übrige Sachverhalte.

Im Rahmen der genossenschaftlichen Beteiligung an der Bank im Bistum Essen eG besteht ein Geschäftsguthaben in Höhe von TEUR 99,9. Dieses Geschäftsguthaben ist mit einer Nachschusspflicht in dreifacher Höhe verbunden. Die Stiftung geht davon aus, dass eine Inanspruchnahme aus der Nachschusspflicht nicht erfolgen wird, da die Eigenkapitalsituation der Bank im Bistum Essen eG ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 eine Nachschusspflicht nicht wahrscheinlich erscheinen lässt.

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auszuweisen und auch keine Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Position „Spenden und ähnliche Zuwendungen“ setzt sich wie folgt zusammen:

Zuwendungen für Verwaltungszwecke	EUR	408.000,00
Zuwendungen durch Stiftungen und ähnliche Institutionen	EUR	602.306,25
- davon Förderung Sternstunden EUR 127.100,00		
erhaltene Zuwendungen für Gemeinschaftsprojekte	EUR	190.497,84
<u>Übrige Geldzuwendungen</u>	<u>EUR</u>	<u>1.236.977,71</u>
Zufluss Geldzuwendungen	EUR	2.437.781,80
Nachlässe	EUR	64.115,59
<u>Sachspenden</u>	<u>EUR</u>	<u>407.426,46</u>
<u>Zuwendungszufluss</u>	<u>EUR</u>	<u>2.909.323,85</u>
+ im Vorjahr zugeflossene Zuwendungen	EUR	52.380,46
- noch nicht verbrauchter Zuwendungs- zufluss des Geschäftsjahres	EUR	212.100,00
- Erhaltene Anzahlungen	EUR	190.497,84
<u>Gesamt</u>	<u>EUR</u>	<u>2.559.106,47</u>

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind erhaltene Bußgelder in Höhe von EUR 73.644,91 enthalten, die ebenfalls projektbezogen zu verwenden sind.

Folgende außergewöhnliche sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen sind in 2022 angefallen:

Veräußerungsgewinn Grundstück Guatemala	EUR	890.444,39
<u>- Maklerprovision für den Verkauf des Grundstücks</u>	<u>EUR</u>	<u>259.883,59</u>
<u>Außergewöhnliches Ergebnis gesamt</u>	<u>EUR</u>	<u>630.560,80</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von EUR 13.475,79 (VJ.: 0,00).

Anhang
Stiftung Kinderzukunft

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Zuwendungen an die Tochterstiftungen enthalten. Es handelt sich hierbei um weitergeleitete Geld- und Sachspenden für Projekte der Tochterstiftungen. Aufgrund der in der Regel vorliegenden Zweckbindung der erhaltenen Mittel erfolgt kein Ausweis unter der Position „ Aufwendungen aus Verlustübernahme“ gem. § 277 Abs. 3 S. 2 HGB.

	insgesamt EUR	davon an verbundene Unternehmen EUR
Projektbezogene Aufwendungen in Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.496.926,48	
- Projekte der Tochterstiftung in Guatemala		1.088.429,04
- Projekte der Tochterstiftung in Rumänien		916.240,89
- Projekte der Tochterstiftung in Bosnien		350.335,13

Der Personalaufwand, die Abschreibungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nach Abzug der außergewöhnlichen Aufwendungen sowie die sonstigen Steuern entfallen auf folgende Funktionsbereiche:

Projektförderung	EUR 2.496.926,48	
Projektbegleitung	EUR 240.231,24	EUR 2.737.157,72
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing		EUR 233.179,21
Verwaltung		EUR 323.500,97
<u>Summe</u>		<u>EUR 3.293.837,90</u>

4. Sonstige Angaben

Die Stiftung ist mit mindestens 1/5 an folgenden Tochterstiftungen beteiligt:

Name	Sitz	Anteil
Kinderzukunft Fundatia Rudolf Walther Filiala din Timisoara	Timisoara, Rumänien	100 %
Kinderzukunft (Rudolf-Walther- Stiftung) Filijala BIH	Lukavac-Turija, Bosnien und Herzegowina	100 %
Fondacija "Selo Mira"	Lukavac-Turija, Bosnien und Herzegowina	100 %
Fundacion Futuro de los Ninos	Salcajá, Guatemala	100 %

5. Ergänzende Angaben

a) Angaben über Mitglieder der Unternehmensorgane

Vorstand

Familiennname	Vorname	Beruf	Funktion	Vertretungs- befugnis
Binzel	Heinz-Werner	Unternehmer	Vorsitzender	Gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
Bayer	Hans-Georg	Diplom- Volkswirt	Geschäfts- führender Vorstand und stellvertre- tender Vorsitzender	Gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
Lankau	Frank	Bankdirektor		Gemeinsam mit Vorsitzendem oder stellvertr. Vorsitzendem
Krasselt- Priemer (ab 15.11.2022)	Thomas	Rechtsanwalt		Gemeinsam mit Vorsitzendem oder stellvertr. Vorsitzendem

Beirat

Familiennname	Vorname	Beruf	Funktion
Eyerkaufner	Karl	Landrat a. D.	Vorsitzender
Kröner	Stefan	Steuerberater	Stellv. Beiratsvorsitzender
Uhlig	Eberhard	Notar	
Kirk	Christian	Unternehmer	
Walther	Michael	Unternehmer	
Müller (ab 15.11.2022)	Bettina	Mitglied des Bundestages	

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Beirats betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr EUR 0,00. Auf die Angabe der Vorstandsbezüge wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

b) Arbeitnehmer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres waren durchschnittlich beschäftigt (ohne Organmitglieder):

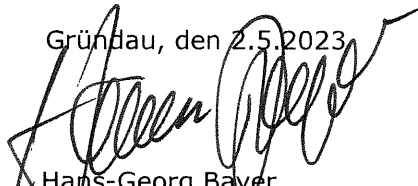
	2022 Anzahl	2021 Anzahl
Angestellte - Vollzeit	6	5
Arbeiter/-innen	0	0
Angestellte - Teilzeit	3	4
Insgesamt	9	9

c) Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2022

Gründau, den 2.5.2023


Hans-Georg Bayer
Geschäftsführender Vorstand


Heinz-Werner Binzel
Vorstandsvorsitzender

Stiftung Kinderzukunft, Gründau

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte			
	1.1.2022		31.12.2022		1.1.2022		31.12.2022		31.12.2021			
	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	31.12.2022	1.1.2022	Geschäftsjahres	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2021		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	33.107	0	0	12.900	20.207	33.104	0	0	12.899	20.205	2	3
	33.107	0	0	12.900	20.207	33.104	0	0	12.899	20.205	2	3
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	542.254	0	0	585	541.669	148.906	8.861	0	0	157.767	383.902	393.348
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.839	4.680	0	2.460	95.058	71.731	3.706	0	2.451	72.986	22.073	21.108
	635.093	4.680	0	3.045	636.727	220.637	12.567	0	2.451	230.753	405.975	414.456
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.571.444	116.056	0	225.451	1.462.048	108.704	95.744	0	11.987	192.462	1.269.587	1.462.740
2. Sonstige Ausleihungen	313.500	0	0	14.500	299.000	60.000	0	0	0	60.000	239.000	253.500
3. Genossenschaftsanteile	99.900	0	0	0	99.900	0	0	0	0	0	99.900	99.900
	1.984.844	116.056	0	239.951	1.860.948	168.704	95.744	0	11.987	252.462	1.608.487	1.816.140
	2.653.044	120.735	0	255.896	2.517.883	422.445	108.311	0	27.337	503.419	2.014.463	2.230.598

IV. Lagebericht

Darstellung der Tätigkeit

Die Stiftung hat ihre satzungsgemäßen Aufgaben, nämlich die Förderung des Wohls von Kindern aus sozial schwachen Schichten, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind, im abgelaufenen Geschäftsjahr wie folgt erfüllt:

Betreiben von drei Kinderdörfern und angeschlossenen Projekten in Guatemala, Bosnien und Rumänien

Guatemala:

- Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von bis zu 160 Kindern im Kinderdorf
- Betreiben einer Kinderdorfsschule im Kinderdorf in Salcajá mit Unterstützung des guatemalteckischen Erziehungsministeriums, auch für externe Kinder
- Betreiben von Werkstätten für schulbegleitenden Werkunterricht (Schreiner, Schneider, Kfz-Mechaniker, Elektriker) im guatemalteckischen Kinderdorf
- Unterhalt einer Einrichtung (Jugendhaus) außerhalb des Kinderdorfs, um ehemalige Schützlinge beim Übergang in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zu begleiten.
- Unterhalt einer Vorschule mit Frühstücksprojekt für Kinder im Dorf Esperanza
- Unterhalt eines Schul- und Hungerhilfeprojekts „Monrovia“
- Hungerhilfe für Kinder inner- und außerhalb des Kinderdorfs
- Betreiben eines Gesundheitszentrums im guatemalteckischen Kinderdorf der Stiftung. Hier werden auch Kinder aus dem regionalen Umfeld des Kinderdorfs versorgt und von dort aus werden auch Kinder in den externen Hilfsprojekten betreut.
- Betreiben einer Landwirtschaft zur Selbstversorgung mit Obst und Gemüse und einer Forstwirtschaft zur Erzeugung von Deckungsbeiträgen für den Kinderdorfunterhalt
- Betreiben von Hungerhilfeprojekten in Bergregionen im Umland des Kinderdorfs

Rumänien:

- Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von bis zu 140 Kindern im Kinderdorf in Timisoara
- Unterhalt einer Einrichtung (Jugendhaus) außerhalb des Kinderdorfs, um ehemalige Schützlinge beim Übergang in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zu begleiten.
- Betreiben einer staatlich anerkannten Grund- und Hauptschule, auch für externe Kinder
- Betreiben einer Bäckerei zur Selbstversorgung und Ausbildung im Kinderdorf
- Betreiben einer Gesundheitspraxis mit allgemeinmedizinischer und zahnärztlicher Versorgung im Kinderdorf in Timisoara
- Betreiben eines Berufsausbildungszentrums (Kfz-Mechanik, Friseur, Schreiner, Bäcker, Schneider, Sozialpädagoge, Maniküre und Pediküre) im Kinderdorf in Timisoara
- Betreiben von Obstanbau zur Selbstversorgung

Bosnien:

- Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von bis zu 105 Kindern im Kinderdorf in Turija
- Betreiben einer Bäckerei als Ausbildungsbetrieb und zur Selbstversorgung im Kinderdorf
- Betreiben eines Berufsausbildungszentrums (Friseur, Kfz-Mechanik, Schneider, Koch, Bäcker) im Kinderdorf, auch für externe Jugendliche
- Führung der bosnischen Stiftung Selo Mira, die im Auftrag der bestehenden bosnischen Tochterstiftung der Kinderzukunft das Kinderdorf in Turija betreibt.
- Betreiben einer Landwirtschaft zur Selbstversorgung mit Obst und Gemüse
- Unterhalt einer Einrichtung (Jugendhaus) um ehemalige Schützlinge beim Übergang in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zu begleiten.

Kooperationsprojekte in Thailand und in Sambia:

Die in 2018 gestartete Neuausrichtung mit zusätzlichen Kooperationsprojekten gemeinsam mit dem BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und anderen Förderpartnern konnte in 2022 fortgeführt und ausgebaut werden.

In 2022 wurden drei Kooperationsprojekte, zwei in Thailand und eines in Sambia, durchgeführt.

Weihnachtspäckchen-Aktion

Für rund 38.000 hilfsbedürftige Kinder in Bosnien, Rumänien und der Ukraine wurden unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin Paus in Deutschland in Kooperation mit namhaften Partnern wie zum Beispiel Höffner, Procter & Gamble und dem ASB Weihnachtspäckchen gesammelt und vor Ort direkt – unter Beobachtung durch Medien – an bedürftige Kinder verteilt.

In den Medien erfolgte eine ausführliche Berichterstattung über die Aktion.

Wirkungsbeobachtung

Die seit Jahren anerkannt hohe und stabile Qualität der Kinderhilfeleistungen wurde und wird auch in Zukunft in der Zusammenarbeit mit externen sozialpädagogischen Beratern stetig weiter verbessert. Hierfür ist unter anderem eine langfristige Zusammenarbeit mit der renommierten Schottener Soziale Dienste gGmbH vereinbart worden. Deren Experten für Kinder- und Jugendhilfe besuchen und begutachten regelmäßig ehrenamtlich alle Kinderdörfer und Projekte der Stiftung und beraten den Vorstand der Stiftung sowie die Kinderdorfleiter vor Ort, um die Arbeit und die Leistungen für die Kinder stetig weiterzuentwickeln.

Alle Kinderdörfer und Projekte werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von unabhängigen, staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfern überprüft. Die Ergebnisse werden der Stiftung in Deutschland berichtet und gehen in den Wirtschaftsprüfungsbericht der deutschen Stiftung ein, als Grundlage zur Bestätigung der satzungs- und ordnungsgemäßen Mittelverwendung.

Die Stiftung unterwirft ihre Tätigkeit freiwillig regelmäßig der jährlichen Prüfung durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) und hat das DZI Spenden-Siegel „Geprüft und Empfohlen“ für das Jahr 2022 und auch schon für das Jahr 2023 erneut erhalten. Das Zertifikat bescheinigt die wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung der Spenden sowie die Angemessenheit der Verwaltungskosten.

Darüber hinaus werden in allen Ländern und allen Projekten der Stiftung regelmäßig jährlich noch betriebswirtschaftliche und organisatorische Revisionen durch externe Fachleute durchgeführt. Unabhängig davon unterliegen die Einrichtungen der Stiftung in allen Projektländern der staatlichen Aufsicht und werden von diversen staatlichen Stellen vor Ort regelmäßig auf die Ordnungsgemäßheit und die Gesetzmäßigkeit ihrer Leistungen für die Kinder hin überprüft.

Transparenz

Durch regelmäßige Projektreiseangebote für alle Spender und Interessenten, regelmäßige Medienzusammenarbeit mit einer Vielzahl von Presseberichten sowie einer umfangreichen Darstellung der Arbeit der Stiftung auf einer aktuellen, informationshaltigen Website stellt die Stiftung die Transparenz ihrer Arbeit sicher.

In 2022 konnte die Stiftung wegen der andauernden Corona-Pandemie ausnahmsweise leider keine Projektreisen für Spender anbieten und kein Jahrestreffen mit Spendern durchführen.

Darstellung der Lage

Alle Aktivitäten und der Unterhalt der Kinderdörfer werden aus einer Vielzahl von Geld- und Sachspenden sowie aus den Erträgen des Stiftungskapitals gefördert.

Dabei hat die Stiftung ihre Verwaltungskosten nur durch die Erträge des Stiftungsvermögens und durch die für Verwaltungsaufwendungen verwendbaren Zuwendungen gedeckt. Dementsprechend wurden alle Zuwendungen für Kinderhilfsprojekte zu 100 Prozent für diese eingesetzt.

In einem Fall einer institutionellen Zuwendung erfolgt in deren Zusammenhang die Zahlung einer Prämie. Die Einnahmen aus Spenden und Bußgeldern in Deutschland sind im Vergleich zu 2021 von 3.490 TEuro auf 2.225 TEuro gesunken. Hauptgrund dafür ist eine einmalige hohe sechsstellige Erbschaft in 2021. Aus der Anlage des Stiftungsvermögens (Erträge aus Wertpapieren, realisierten Kursgewinnen und insbesondere aus Grundstücksverkäufen weit über Buchwert) konnten 662 TEuro Erträge realisiert werden (Vorjahr 168 TEuro). Das Sachspendenaufkommen ist von 490 TEuro (2021) auf 407 TEuro (2022) gesunken.

Bereits in 2017 konnte mit einer kapitalkräftigen Förderstiftung ein Kooperationsvertrag über 15 Jahre geschlossen werden. Diese Kooperationsvereinbarung wurde im Februar 2020 noch erweitert. Fest vereinbart ist, dass ab 2020 und bis 2023 der Stiftung aus dieser vertraglichen Vereinbarung jährlich mindestens 320.000 Euro zufließen. Ziel der neuen Vereinbarung ist, dass der Stiftung ab 2020 sogar jährlich noch deutlich höhere Fördermittel zufließen können. In 2022 sind der Stiftung dadurch 357.000 Euro zugeflossen. Für 2023 sind bereits 406.000 Euro zugesichert.

Die Stiftung besitzt ausreichend liquide Mittel und war jederzeit in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die planmäßig zu tätigen Ausgaben wurden aus Zuwendungen, den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Abbau von Geldvermögen bestritten.

Der Aufwand der Stiftung für die bestehenden Projekte ist bereits in den letzten Jahren dadurch eingedämmt worden, dass sukzessive langfristige Fördermittel von dritter Seite, insbesondere von staatlichen Stellen (Jugendämtern, Sozialministerien, Bildungsministerien) in den Projektländern, akquiriert wurden.

Diese Zuschüsse sollen in Zukunft noch weiter gesteigert werden.

Die regelmäßigen staatlichen Zuschüsse zu den Unterhaltskosten der Kinderdörfer sind ein weiterer Beleg für die hohe Anerkennung der Leistung der Kinderdörfer und Projekte in den jeweiligen Ländern.

In Bosnien und in Rumänien hat die Geschäftsführung mit den zuständigen staatlichen Stellen vereinbart, dass regelmäßig jährlich 6-stellige Zuschüsse zum Unterhalt der Kinderdörfer bezahlt werden.

Angestrebt wird, dass mit diesen staatlichen Zuschüssen in Zukunft mindestens 50 Prozent der jährlichen Unterhaltskosten der beiden Kinderdörfer gedeckt werden können.

In Guatemala muss über staatliche Zuschüsse zu den Unterhaltskosten des Kinderdorfs jährlich neu verhandelt werden. Diese werden allerdings auch in mittelfristiger Zukunft 30.000 Euro p. a. kaum überschreiten können, vor allem wegen der anhaltend miserablen staatlichen Finanzlage.

Es ist gelungen, von einem Großspender in Deutschland in 2020, 2021 und 2022 mehr als 100.000 Euro für das Kinderdorf in Guatemala zu erhalten. Dieser Großspender hat der Stiftung auch in 2023 bereits wieder 100.000 Euro für den Unterhalt des Kinderdorfs in Guatemala zugewendet.

Das nominal zu erhaltende Stiftungskapital beträgt 5.720 TEuro. Die Summe der Buchwerte der Finanzanlagen und der Bankguthaben betrug zum 31.12.2022 insgesamt 2.077 TEuro (Vorjahr 2.593 TEuro).

Das Vermögen der Stiftung ist gestreut in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien und Bankguthaben angelegt. Daher bestand und besteht für das Vermögen der Stiftung zu keiner Zeit ein substantielles Anlagerisiko. Auch im Jahr 2022 wurden in Anbetracht der Entwicklung der Kapitalmärkte aus Sicht der Stiftung wieder zufriedenstellende Vermögenserträge realisiert.

Wertpapiere, Grundstücke und Immobilien dürfen immer nur maximal mit ihren Einstandswerten bilanziert werden. Ein Teil der Wertpapiere liegt aber im Kurs über diesen Buchwerten. Deshalb verfügt die Stiftung noch über stille Reserven. Darüber hinaus liegt der Verkehrswert der Grundstücke und Immobilien deutlich über den Anschaffungskosten, sodass auch dort noch sehr hohe stille Reserven bestehen.

Unter der Annahme der Verkehrswerte ist das Stiftungsvermögen nach wie vor nominal erhalten. Alleine die stiftungseigenen Grundstücke und Gebäude haben einen aktuellen Verkehrswert von mehr als 5 Millionen Euro.

Die finanzielle Situation der Stiftung ist nach wie vor stabil.

Risiken der künftigen Entwicklung

Für die Projektarbeit der Stiftung im derzeitigen Umfang und unter den derzeitigen Rahmenbedingungen gibt es zwei grundsätzliche Risiken.

Erstens ist immer ein marktbedingter Rückgang der Spendeneinnahmen möglich, und damit wäre eine Reduktion des Leistungsumfangs der Kinderdörfer notwendig. Im schlechtesten Fall sogar deren Schließung.

Zweitens wäre auch der Ausfall der vom Stiftungsgründer in der Satzung zugesicherten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungskosten möglich. Gegenüber dem Stifter bestehen bereits erneut gestiegene 7-stellige, größtenteils schon titulierte, offene Forderungen zur satzungsgemäßen Deckung der Verwaltungskosten. Diese steigen aufgrund des bestehenden Titels noch monatlich stetig weiter an.

Die Stiftung geht nach wie vor davon aus, alle Forderungen gegen den Stifter noch realisieren zu können.

Zumal diese Forderungen, wie inzwischen obergerichtlich festgestellt wurde, auch auf die Erben des Schuldners übergehen.

Der Stiftungsgründer ist bedauerlicherweise im November 2020 verstorben. Die Klärung seines Nachlasses dauert noch an. Die Stiftung geht davon aus, dass sich der Umfang der realisierbaren Forderungen in 2023 klären wird.

Sollten die Forderungen gegenüber dem Stifter aus dessen Nachlass ganz oder teilweise nicht mehr realisiert werden können, hätte das zunächst nur eine entsprechende Verminderung des zu erhaltenden Stiftungskapitals zur Folge.

Das ist stiftungsrechtlich möglich, denn es liegt bereits eine Genehmigung der Stiftungsaufsicht vor, dass zur Deckung der Verwaltungskosten das Stiftungskapital verzehrt werden kann, falls die vom Stifter in der Satzung zugesicherten Zuwendungen für Verwaltungskosten nicht erfolgen.

Um den Bestand der Stiftung dann trotzdem weiter dauerhaft zu gewährleisten, könnten einerseits stille Reserven aktiviert werden, z. B. durch den weiteren Verkauf von Grundstücken. Andererseits könnten mittelfristig, innerhalb von zwei bis vier Jahren, auch Veränderungen in der Arbeitsweise der Stiftung vorgenommen werden, um Kosten im erforderlichen Umfang zu reduzieren.

Außerdem wurde in 2019 eine Satzungsänderung von der Stiftungsaufsicht genehmigt, die der Stiftung erlaubt, zukünftig Verwaltungskosten notfalls auch aus Spendeneinnahmen zu finanzieren, wie das bei Spendenorganisationen allgemein üblich ist.

Mittelfristig wäre auch eine Reduktion des Aufwands für Stiftungsprojekte mit parallel dazu proportionaler Reduktion der Verwaltungskosten möglich, falls die Einnahmen insgesamt nachhaltig zurückgehen sollten und dauerhaft nicht mehr ausreichen würden, um die laufenden Kosten in der derzeitigen Höhe zu decken.

Mit dem Kooperationsvertrag über 15 Jahre Laufzeit mit der kapitalkräftigen Förderstiftung, wodurch der Stiftung mindestens 320 TEuro p. a. bis 2023 zufließen, hat die Stiftung auf mittlere Sicht eine weitere Absicherung für ihre Arbeit erhalten.

Alleine aus diesem Kooperationsvertrag kann sich in Zukunft ein jährlicher Förderbeitrag ergeben, der die Deckung der Verwaltungskosten in aktueller Höhe dauerhaft sicherstellt.

Welche der grundsätzlichen Risiken in Zukunft auch eintreten mögen, es bleibt der Stiftung in jedem Fall genug Zeit, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Risiken dann erfolgreich zu managen.

Der langfristige Fortbestand der Stiftung kann aus heutiger Sicht als gesichert gelten – notwendigenfalls in modifizierter Arbeitsweise und mit geringerem Projektumfang.

Chancen der künftigen Entwicklung

Trotz negativer Entwicklungen am Spendenmarkt und an den Finanzmärkten in den letzten Jahren, schwieriger politischen und wirtschaftlichen Bedingungen in den Projektländern, komplexer struktureller Rahmenbedingungen und den Erschwernissen durch die Corona-Pandemie sowie durch die massive Inflation in 2022 konnte die Stiftung in einer stabilen finanziellen Lage gehalten werden.

Zudem wurden neue Kooperationen vereinbart und damit konnten neue Kinderhilfsprojekte ins Leben gerufen werden.

Durch konsequente Umsetzung der in 2006 begonnenen strategischen Neuausrichtung mit Konzentration auf nachhaltige Hilfe für bedürftige Kinder sowie stetiger Weiterentwicklung in den Bereichen Pädagogik, Projektmanagement und Marketing verfügt die Stiftung über eine zeitgemäße, effektive Organisation und ein entsprechend positives Image in der Öffentlichkeit.

Durch die regelmäßigen staatlichen Zuschüsse in den Projektländern sind die Rahmenbedingungen für den Unterhalt der Kinderdörfer in Bosnien und Rumänien nachhaltig verbessert und langfristig stabilisiert worden.

Durch Akquisition weiterer mehrjähriger Förderzusagen soll die Einnahmesituation der Stiftung in den nächsten Jahren mindestens stabil gehalten werden. Wenn möglich soll der Umfang der Hilfsleistungen weiter ausgebaut und damit noch mehr Kindern geholfen werden. Parallel soll die Qualität der Hilfsleistungen sukzessive weiterentwickelt werden.

Alle Maßnahmen haben das Ziel, zunächst die Finanzierung und die erreichte Qualität der bestehenden Kinderdörfer und Projekte dauerhaft abzusichern. Im zweiten Schritt will die Stiftung, sofern es die zukünftige Einnahmesituation erlaubt, durch weitere Projekte noch mehr Hilfe für Kinder in Not im Sinne der Stiftungssatzung leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, möchte die Stiftung auch neue, nachhaltige Kinderhilfsprojekte einrichten. Zur dauerhaften finanziellen Absicherung aber immer mit einem sehr hohen Anteil im Vorfeld gesicherter Drittmittel.

Schwerpunkte der langfristigen Planung

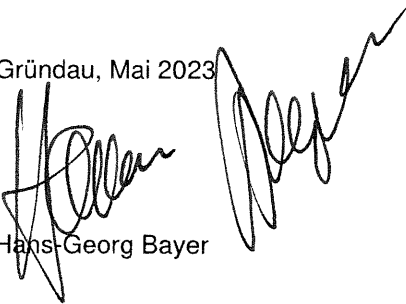
Die langfristige Planung sieht demnach vor, regelmäßig die bestehenden Projekte, insbesondere den Unterhalt der Kinderdörfer, auch in einem stagnierenden oder gar rückläufigen Spendenmarkt durch geeignete Maßnahmen, vor allem durch Ausbau der staatlichen Zuschüsse in den Projektländern, dauerhaft finanziell abzusichern.

Parallel dazu soll durch Erhöhung des Stiftungskapitals bzw. durch langfristige Förderzusagen die nachhaltige Absicherung der operativen Stiftungsarbeit verbessert werden.

Darüber hinaus sollen durch die Kofinanzierung von Partnern, öffentlichen Institutionen und Großspendern neue Kinderhilfsprojekte etabliert werden. Hierzu ist die Stiftung 2018 Mitglied bei Venro (Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.) geworden, hat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Antragsberechtigung erlangt und kann dort nun seit 2018 die Finanzierung neuer Projekte mit öffentlichen Mitteln beantragen.

Der erste Antrag wurde in 2018 erfolgreich gestellt. In 2021 wurden bereits 5 Kooperationsprojekte durchgeführt. Mehrere neue Projekte sind in der Planung und mindestens 2 davon können voraussichtlich noch in 2023 begonnen werden.

Gründau, Mai 2023



Hans-Georg Bayer



Heinz-Werner Binzel

V. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung Kinderzukunft, Gründau

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Kinderzukunft, Gründau, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung Kinderzukunft, Gründau, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht“ Beschriebenen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Die Werthaltigkeit der Forderung aufgrund des Anspruches auf Deckung der Verwaltungskosten in Höhe von EUR 4.683.084,35 konnte aufgrund von nicht durch die Stiftung zu vertretenden Umständen seitens der Stiftung nicht hinreichend nachgewiesen werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die im

Jahresabschluss ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände insoweit überbewertet sind.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

**Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund
§ 12 Abs. 3 Hessisches Stiftungsgesetz**

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31.12.2022 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31.12.2022 im Rahmen der durch die Stiftungsaufsicht genehmigten Satzung (§ 4 Abs. 4) erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 12 Abs. 3 Hessisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfer die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: *Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Emmerich am Rhein, den 5. Mai 2023

Rewicon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Heinz-R. Heering, Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeits-ergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden

Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer

sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer, b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.